Elternabend Jg. 10 „Prüfungen zur Mittleren Reife 2027“

Dienstag, 24.11.2026
Borwinschule Rostock
D. Völpel

Stand: 24.11.2026

Gliederung

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Zulassung zur Prüfung
3. Wiederholung der Prüfung
4. Nachteilausgleich
5. Gegenstand und Umfang der Prüfung
6. Festlegung der Jahresnoten
7. Nichtbestehen einer Prüfung
8. Nichtantreten und Rücktritt von der Prüfung
9. Schriftliche Prüfungen
10. Mündliche Prüfungen
11. Notenberechnung und Gesamtprädikat
12. Feststellung der Prüfungsergebnisse

Diese Präsentation finden Sie ab morgen auf www.borwinschule.de im Bereich „Eltern“!

1. Gesetzliche Grundlagen

- **Schulgesetz** für das Land MV
  (SchulG, Stand 08.07.2026)

- **Verordnung über den Erwerb von Schulabschlüssen im Sekundarbereich I**
  (Schulabschlussverordnung AVO, Stand 26.11.2024)

2. Zulassung zur Prüfung

§5 AVO

(1) Schülerinnen und Schüler werden zur Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife zugelassen, wenn sie … in allen Unterrichtsfächern mindestens ausreichende Jahresnoten erzielt haben. Vor der Zulassung zur Prüfung werden die Jahresnoten für alle Unterrichtsfächer als Dezimalwert mit einer Stelle nach dem Komma festgelegt, wobei die zweite Stelle nach dem Komma unberücksichtigt bleibt.

Beispiele für Jahresnoten:

a) Jahresdurchschnitt = 2,49 → JN 2,4 → ohne Prüfung EN 2
b) Jahresdurchschnitt = 2,51 → JN 2,5 → ohne Prüfung EN 2-3*
c) Jahresdurchschnitt = 2,59 → JN 2,5 → ohne Prüfung EN 2-3*
d) Jahresdurchschnitt = 2,61 → JN 2,6 → ohne Prüfung EN 3

*,5 - nach pädagogischem Ermessen durch Fachprüfungsausschuss zu entscheiden, ob ab- oder aufgerundet wird

2. Zulassung zur Prüfung

§5 AVO

(2) Hat die Schülerin oder der Schüler in höchstens zwei Unterrichtsfächern die Jahresnote „mangelhaft“, erfolgt grundsätzlich ein Notenausgleich durch eine mindestens befriedigende Jahresnote ...



Notenausgleich nach „Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung …“

§ 9 Notenausgleich an der Regionalen Schule

- Note 5 – mind. Note 3
- D, Ma, En:
  - mangelhafte Leistungen (Note 5) nur untereinander und
  - ungenügende Leistungen (Note 6) nicht
  - kein Notenausgleich in demselben Fach in aufeinander folgenden Jahrgangsstufen

2. Zulassung zur Prüfung

§5(1) „Schülerinnen und Schüler werden zur Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife zugelassen, wenn sie ... der Jahrgangsstufe 10 ... angehören und in höchstens zwei Unterrichtsfächern die **Jahresnote** „mangelhaft“ aufweisen, für die ... ein Notenausgleich erfolgen kann.“

Kurz gesagt:

- höchstens 2x Note 5 mit Notenausgleich,
  sonst keine Zulassung zur Prüfung
- kein „Antrag auf Zulassung“ nötig

Notenausgleich nach „Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung …“

§ 9 Notenausgleich an der Regionalen Schule

- Note 5 – mind. Note 3
- D, Ma, En:
  - mangelhafte Leistungen (Note 5) nur untereinander und
  - ungenügende Leistungen (Note 6) nicht

2. Zulassung zur Prüfung

§5(1) „Schülerinnen und Schüler werden zur Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife zugelassen, wenn sie ... der Jahrgangsstufe 10 ... angehören und in höchstens zwei Unterrichtsfächern die **Jahresnote** „mangelhaft“ aufweisen, für die ein Ausgleich nachgewiesen ist.“

Bei Nichtzulassung:

- Teilnahme am Unterricht Jg. 10 so lange wie möglich
- Freistellung für Prüfungszeitraum durch Schulleitung möglich
- freiwilliges Betriebspraktikum als Vorbereitung für spätere Ausbildung
  (aber KEIN Versicherungsschutz der Schule)
- Wiederholung Klasse 10 unter bestimmten Bedingungen möglich – Antrag nötig!

3. Wiederholung der Prüfung

Besonderheiten nach §14 AVO:

(1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Ein Prüfling, der die Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife nicht bestanden hat oder eine Nachprüfung gemäß § 15 nicht ablegen konnte, kann die Jahrgangsstufe einmal wiederholen, um sich danach erneut der Prüfung zu stellen, sofern diese Jahrgangsstufe nicht bereits wiederholt wurde.

Dies bedeutet auch:

- SuS, die nicht an der Prüfung teilnehmen, können die Jahrgangsstufe 10 im folgenden Schuljahr wiederholen oder werden nach § 56 (2) SchulG aus der allgemeinbildenden Schule entlassen. (§ 14(2) AVO)

3. Wiederholung der Prüfung

Besonderheiten nach §14 AVO:

Kurz gesagt:

- keine Wiederholung einer Prüfung möglich

Wiederholung Klasse 10 trotz Zulassung

- unter bestimmten Bedingungen möglich – Antrag nötig!
- Teilnahme an allen schriftlichen Prüfungen und Anmeldung zu mind. 2 mündlichen Prüfungen
- Einzelgespräche mit Klassen- bzw. Schulleitung
- Entscheidung erst nach Anmeldung zu mdl. Prüfungen

(1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Ein Prüfling, der die Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife nicht bestanden hat oder eine Nachprüfung gemäß § 15 nicht ablegen konnte, [illegible] um sich danach erneut der Prüfung zu stellen, sofern diese Jahrgangsstufe nicht bereits wiederholt wurde.

Dies bedeutet auch:

- SuS, die nicht an der Prüfung teilnehmen, können die Jahrgangsstufe 10 im folgenden Schuljahr wiederholen oder werden nach § 56 (2) SchulG aus der allgemeinbildenden Schule entlassen. (§ 14(2) AVO)

4. Nachteilausgleich

§12 AVO

- Antrag spätestens vier Wochen vor der Prüfung schriftlich einreichen
- Entscheidung über eine angemessene Form des Nachteilsausgleichs durch Prüfungskommission
- siehe Verwaltungsvorschrift „Förderverordnung Lesen, Rechtschreiben, Rechnen - LRSRVO M-V) vom 8. Juli 2024:

  §5(6) „Förderung und Nachteilsausgleich“
  Schülerinnen und Schülern mit einer anerkannten Teilleistungsstörung soll auch in Prüfungen Nachteilsausgleich … gewährt werden, sofern ein Nachteilsausgleich … auch bisher im Unterricht gewährt wurde.

  Anlage 3, 7.4 „Maßnahmen des Nachteilsausgleichs in Prüfungssituationen“

4. Nachteilausgleich

§12 AVO

Kurz gesagt:

- Voraussetzung: anerkannten Teilleistungsstörung im Lesen, im Rechtschreiben oder im Rechnen
- meist Zeitzugabe
- Voraussetzung: …, dass ein Nachteilsausgleich auch bisher im Unterricht gewährt wurde.

5. Gegenstand und Umfang der Prüfung

§11 AVO

- erfolgreicher Abschluss: Mittlere Reife
- Gegenstand: Bildungsstandards, Rahmenpläne, Vorabhinweise
- Prüfung = schriftlicher + mündlicher Teil

1. **3 schriftliche Prüfungen:** Deutsch, Mathematik, Englisch.
2. **1 mündliche Prüfung**
   (außer schriftl. Prüfungsfächer und Ersatzunterricht)
   - zusätzlich freiwillig und durch schriftliche Anzeige möglich:
     3 weitere mündliche Prüfungen in einem bisher nicht geprüften Fach
   - im Einzelfall und mit Ziel Leistungsverbesserung:
     mündliche Prüfungen auch in Fächern der schriftlichen Prüfung, diese ersetzen eine der anderen 3 – also insgesamt max. 4 mündliche Prüfungen!

5. Gegenstand und Umfang der Prüfung

§11 AVO

Kurz gesagt:

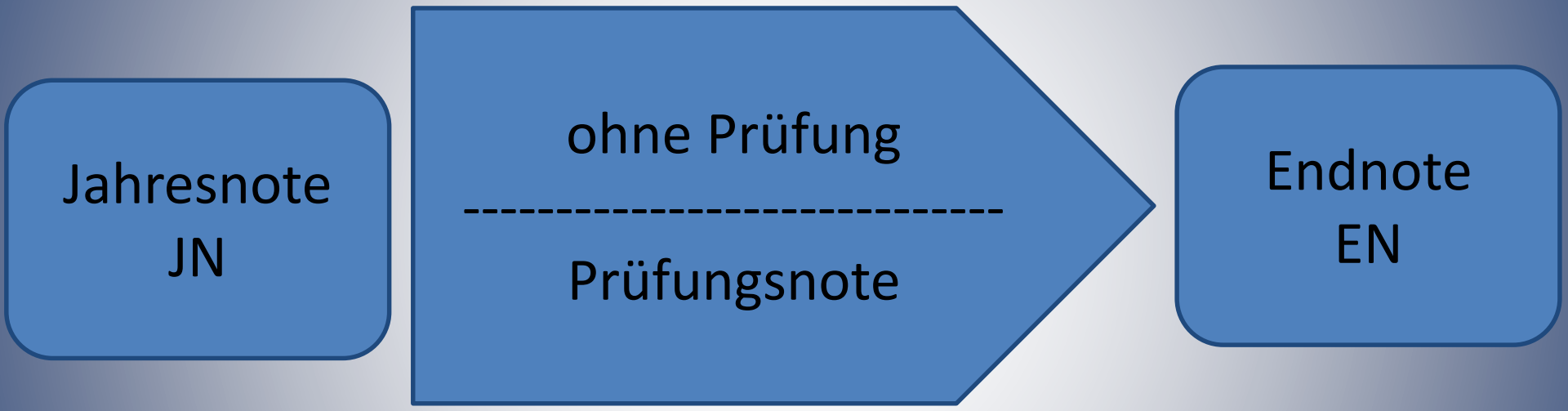
- 1 schriftl. Prüfung in D/Ma/En
- 1 mündl. Prüfung,
  freiwillig bis zu 4 mündliche Prüfungen möglich

- Erfolg reicher Abschluss: Mittlere Reife
- Gegenstand: Bildungsstandards, Rahmenpläne, Vorabhinweise
- Prüfung = schriftlicher + mündlicher Teil

1. **3 schriftliche Prüfungen:** Deutsch, Mathematik, Englisch.
2. **1 mündliche Prüfung**
   (außer schriftl. Prüfungsfächer und Wahlpflichtunterricht)
   - zusätzlich freiwillig und durch schriftliche Anzeige möglich:
     3 weitere mündliche Prüfungen in einem bisher nicht geprüften Fach
   - im Einzelfall und mit Ziel Leistungsverbesserung:
     mündliche Prüfungen auch in Fächern der schriftlichen Prüfung, diese ersetzen eine der anderen 3 – also insgesamt max. 4 mündliche Prüfungen!

6. PrüfungsFestlegung der Jahresnoten

§6 AVO



6. Prüfungsorganisation

§6 AVO

(1) Bis zwei Werktage vor Beginn der schriftlichen Prüfung werden die Jahresnoten für alle Unterrichtsfächer gemäß § 5 in die Notenlisten eingetragen und den Prüflingen bekanntgegeben.

Kurz gesagt:

- Bildung der Jahresnote:

2,49

7. Nichtbestehen einer Prüfung

§ 67 SchulG

- keine Prüfungsleistung → Note „ungenügend“
- Täuschung → nicht bestanden
- schwerwiegende Behinderung der Prüfung → nicht bestanden
- Versäumnis eines Prüfungstermins → Note „ungenügend“ (schr. Prüfung um 8.00 Uhr und mdl. Prüfung Zeitpunkt des Prüfungsgesprächs)
- Versäumnis mehrerer Prüfungstermine → gesamte Prüfung „nicht bestanden“ (kein Schulabschluss der Mittleren Reife!)

7. Nichtbestehen einer Prüfung

§ 67 SchulG

Kurz gesagt:
Versäumnis oder Täuschung

- „nicht bestanden“ oder
- Note „ungenügend“ (6)

8. Nichtantreten und Rücktritt von der Prüfung

§ 13 AVO

- **Krankheit**:
  …Gründe unverzüglich der Schule mitzuteilen und schriftlich zu belegen“ (**amts**ärztliche Bescheinigung)

- **nach der Prüfung:**
  (3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder anderer nicht zu vertretender, die Prüfung beeinträchtigende Umstände, der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen.

9. Schriftliche Prüfungen

§10 AVO

Anzahl schriftlicher Prüfungen

(1) Abweichend von Absatz 1 sind für den Erwerb der Mittleren Reife ... nach Wahl der Schülerinnen und Schüler **nur zwei** schriftliche Prüfungen abzulegen, wenn:

1. die Jahresnote in allen Fächern der schriftlichen Prüfung gute und sehr gute Leistungen ausweist und der Durchschnitt aller Jahresnoten in den übrigen Unterrichtsfächern nicht schlechter als 2,5 ist,
2. die Jahresnote in Kunst oder Musik oder Sport höchstens einmal eine ausreichende Leistung, ansonsten in allen übrigen Unterrichtsfächern mindestens gute und befriedigende Leistungen ausweist,
3. die Jahrgangsstufen 9 und 10 ... nicht wiederholt wurden und
4. die Prüfung für den Erwerb der Mittleren Reife zum ersten Mal abgelegt wird.

Bei Vorliegen aller vorgenannten Voraussetzungen wird die Jahresnote des abgewählten schriftlichen Prüfungsfaches, das sehr gute Leistungen ausweisen muss, zur Endnote.

9. Schriftliche Prüfungen

§10 AVO

Kurz gesagt:

Eine schriftliche Prüfung „abwählen“, wenn:

- in Ma und D und En die Jahresnote 1 oder 2
- Durchschnitt Rest mind. 2,5 oder besser
- …

Die Jahresnote 1 wird zur Endnote!

Beispiele:

- Ma 3; D 2; En 2 – keine „Abwahl“ möglich
- Ma 2; D 2; En 2 – keine „Abwahl“ möglich
- Ma 1; D 2; En 2 – nur „Abwahl“ Ma möglich
- Ma 1; D 1; En 2 – „Abwahl“ Ma oder D möglich

9. Schriftliche Prüfungen

- mit Beginn schriftlicher Prüfungen: Ende des planmäßige Unterrichts

Vorprüfungen ab 7.40 Uhr:

1. Deutsch:	Donnerstag, 18.03.2027, 270 min
2. Englisch:	Freitag, 19.03.2027, 205 min
3. Mathematik:	Montag, 22.03.2027, 195 min

Schriftliche Abschlussprüfungen ab 8.00 Uhr:

1. Englisch:	Donnerstag, 13.05.2027, 205 min
2. Deutsch:	Mittwoch, 19.05.2027, 270 min
3. Mathematik:	Freitag, 21.05.2027, 195 min

Vorabhinweise zur Mittleren Reife 2027

10. Mündliche Prüfungen

Vorbereitung in Konsultationen:

- Montag, 24.05. bis Mittwoch, 09.06.2027:
  Konsultation mit Fachlehrer/in im Unterricht laut Stundenplan,

Prüfungszeitraum:

- Donnerstag, 10.06. bis spätestens Montag, 21.06.2027

10. Mündliche Prüfungen

§11 AVO (3)

- Prüflinge entscheiden sich, sofern noch nicht volljährig in Absprache mit ihren Erziehungsberechtigten oder Sorgeberechtigten,
  nach Bekanntgabe der Jahresnoten am 11.05.2027, spätestens bis zum Ablauf des darauffolgenden Werktages, in welchem Fach sie mündlich geprüft werden möchten.
  Streben sie gemäß Absatz 1 in weiteren Fächern eine mündliche Prüfung an, ist dies der Prüfungskommission **im Anschluss an die Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse am 01.06.2027**, spätestens bis zum Ablauf des darauffolgenden Werktages, anzuzeigen.

Es sind theoretisch bis zu **vier mündliche Prüfungen** möglich.

10. Mündliche Prüfungen

§11 AVO

Kurz gesagt:

11./12.05.2027 mit Bekanntgabe der Jahresnote

- Wahl des ersten mündlichen Prüfungsfaches

01./02.06.2027 mit Bekanntgabe schriftl. Prüfungsergebnisse

- Anzeige weiterer mündlicher Prüfungsfächer

10. Weitere Hinweise zu den mdl. Prüfungen

§ 11 AVO

- Dauer der Prüfung: 25 min (inkl. 5 min Auswertung)
- Vorbereitungszeit: 25 min
- mündliche Prüfung in der Regel:
  - fachbezogene, kommunikative und sprachliche Kompetenzen in allen drei Anforderungsbereichen
  - **1. Teil:** 10 min Vortrag mit Aufzeichnungen aus Vorbereitungszeit
  - **2. Teil:** 10 min Fachgespräch, nicht nur Abfragen von Kenntnissen

11. Notenberechnung und Gesamtprädikat

- **Prüfungsergebnis** nach §10 AVO**:**
  Dezimalwert in drei Stufen: n,7 oder n,3 oder n,0
  (z.B. 3,7 oder 3,3 oder 3,0)

- **Gesamtprädikat** nach §19 AVO:
  (1) Aus den Endnoten der Prüfungsfächer sowie den Endnoten aller unterrichteten Fächer des Abschlussjahrgangs oder der Qualifikationsphase ist jeweils ein Durchschnittswert zu bilden, wobei die Endnoten der schriftlichen Prüfungsfächer doppelt zu gewichten sind. Die Summe beider Durchschnittswerte ist durch zwei zu dividieren und der errechnete Quotient bestimmt mit einer Stelle nach dem Komma das Gesamtprädikat...

11. Notenberechnung und Gesamtprädikat

Berechnung der Endnote (§18 AVO)

0-4 Abrunden 6-9 Aufrunden*	Jahresnote	Schriftliche Prüfungsnote	Mündliche Prüfungsnote
Fach ohne Prüfung	100%		
Fach mit schr. Prüfung	60%	40%	
Fach mit mdl. Prüfung	60%		40%
Fach mit schr. und mdl. Prüfung	60%	20%	20%

*,5 - nach pädagogischem Ermessen durch Fachprüfungsausschuss zu entscheiden, ob ab- oder aufgerundet wird

- Endnoten durch Klassenleiter nach letzter mdl. Prüfung bekanntgegeben, voraussichtlich in einer siS am Donnerstag, 24.06.2027

11. Notenberechnung und Gesamtprädikat

Berechnung der Endnote (§18 AVO)

Endnote für Fächer mit schr. Prüfung (D, Ma, En)



Rechenbeispiel

Beispiel:

Jahresnote:	2,3
Prüfungsnote:	2,7
Endnote:	$2{,}3 \cdot 0{,}6 + 2{,}7 \cdot 0{,}4 = 2{,}46$
Endnote:	**2**

11. Notenberechnung und Gesamtprädikat

§19(1) Gesamtprädikat

(1) Aus den Endnoten der Prüfungsfächer sowie den Endnoten aller unterrichteten Fächer … ist jeweils ein Durchschnittswert zu bilden, wobei die Endnoten der schriftlichen Prüfungsfächer doppelt zu gewichten sind. Die Summe beider Durchschnittswerte ist durch zwei zu dividieren und der errechnete Quotient bestimmt mit einer Stelle nach dem Komma das Gesamtprädikat.

11. Notenberechnung und Gesamtprädikat

§19 AVO

Gesamtprädikat

von 1,0 bis 1,2	„sehr gut - mit Auszeichnung“.
von 1,3 bis 1,4	„sehr gut“,
von 1,5 bis 2,4	„gut“,
von 2,5 bis 3,4	„befriedigend“,
von 3,5 bis 4,0	„bestanden“.

zweifache Wichtung der schriftlichen Prüfungsfächer für das Gesamtprädikat

11. Notenberechnung und Gesamtprädikat

§19 AVO

Übergang in Jahrgang 10gym

§19(7) Prüflinge …, die die Mittlere Reife mindestens mit dem Gesamtprädikat „befriedigend“ erreichen, sind zum Übergang in die dreijährige gymnasiale Oberstufe … berechtigt. Dabei müssen in Deutsch, Mathematik **und einer** Fremdsprache mindestens befriedigende Leistungen erreicht worden sein. … Darüber hinaus sind in allen anderen versetzungsrelevanten Fächern im Durchschnitt befriedigende Leistungen nachzuweisen.

Versetzungsrelevante Fächer:

- alle in Jg. 10MR unterrichteten Fächer
- nicht: Astronomie (aus Jg. 9)
- aus WPF: nur die Gesamtnote

11. Notenberechnung und Gesamtprädikat

§19 AVO

Übergang in Jahrgang 10gym

Kurz gesagt:

§19(7) Prüflinge …, die die Mittlere Reife mindestens mit dem Gesamtprädikat „befriedigend“ erreichen, sind zum Übergang in die [illegible] Oberstufe berechtigt. Dabei müssen in Deutsch, Mathematik und einer Fremdsprache mindestens befriedigende Leistungen erreicht und in den übrigen versetzungsrelevanten Fächern im Durchschnitt befriedigende Leistungen nachzuweisen.

Übergang in 10gym möglich, wenn:

1. Gesamtprädikat mind. „befriedigend“ und
2. D und Ma mind. „befriedigend“ und
3. En **oder** Frz/ Spa mind. „befriedigend“ und
4. Restfächer im Ø „befriedigend“

12. Feststellung der Prüfungsergebnisse

§18 AVO

(6) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Unterrichtsfächern des Abschlussjahrgangs oder der Qualifikationsphase Endnoten ermittelt werden, die mindestens „ausreichend“ sind.

(Ausnahme bei einer Note „mangelhaft“ – evt. Notenausgleich möglich)

Bei Nachfragen stehe ich gern zur Verfügung:

dirk.voelpel@borwinschule.org

Auf Wiedersehen –
bis zur Zeugnisausgabe
am Freitag, 25.06.2027
in der Heiligen-Geist-Kirche!